

Mitteilung zur Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 10.02.2026

Information über das NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 17. Dezember 2025 das Gesetz über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036) beschlossen. Das NRW-Infrastrukturgesetz dient der landesrechtlichen Umsetzung des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes des Bundes (LuKIFG) und regelt die Verwendung des dem Land zustehenden Anteils am Bundes-Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“.

Für die Stadt Bielefeld ist ein pauschales Förderbudget von 182.212.727,28 Euro vorgesehen. Dieses wurde mit Bescheid vom 29. Januar 2026 durch die Bezirksregierung Detmold bewilligt.

Die pauschalen Mittel sind für Sachinvestitionen zu verwenden, die der Erfüllung kommunaler Aufgaben dienen.

Für die Mittelverwendung gelten Zielquoten:

- 50 % Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur
- 20 % Sanierung kommunaler Liegenschaften einschließlich Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und ökologischer Nachhaltigkeit
- 30 % Verkehrsinfrastruktur, Digitalisierung, Sport, öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz

Abweichungen von diesen Zielquoten sind zulässig, sofern durch die Oberbürgermeisterin gegenüber der Bezirksregierung erklärt wird, dass in einzelnen Bereichen kein entsprechender Investitionsbedarf besteht.

Förderfähig sind investive Maßnahmen, die nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurden. Auch selbständige Abschnitte bereits begonnener Vorhaben gelten als neue Maßnahmen. Nicht förderfähig sind Personal-, Betriebs- und laufende Unterhaltungskosten. Es bestehen Zweckbindungsfristen von zehn Jahren bei Investitionen in Grundstücke und Gebäude sowie von drei Jahren bei sonstigen Sachinvestitionen.

Der Mittelabruf erfolgt bedarfsgerecht zur Begleichung innerhalb von drei Monaten fälliger Rechnungen und ist maßnahmenscharf über ein digitales Verfahren vorzunehmen. Die Stadt unterliegt jährlichen Melde- und Berichtspflichten zu geplanten, begonnenen und abgeschlossenen Maßnahmen.

Eine landesseitige Klarstellung zur Kombinierbarkeit der Pauschalmittel mit anderen Förderprogrammen liegt bislang nicht vor. Da eine Kumulierung in den einschlägigen Förderrichtlinien regelmäßig ausgeschlossen ist, ist derzeit davon auszugehen, dass eine parallele Förderung nicht in Betracht kommt.

Für die operative Umsetzung fehlen noch Konkretisierungen, insbesondere die Bereitstellung der digitalen Melde- und Abrufplattform sowie angekündigte Umsetzungshinweise einschließlich einer Klarstellung zum Verhältnis der pauschalen Fördermittel zu weiteren Landes- und Bundesförderprogrammen. Nach aktuellem Kenntnisstand ist mit der Bereitstellung der Plattform und der Veröffentlichung weitergehender Hinweise im ersten Quartal 2026 zu rechnen.

Die avisierte Vergabe der weiteren 2,6956 Mrd. Euro über spezifische Landesförderprogramme (ausweislich des Landeshaushalts in den kommunalen Straßenbau, die Sportstätten- und Schwimmbadinfrasturktur sowie in die kommunale Infrastruktur) steht noch aus.

Der Prozess zur Maßnahmenauswahl (Gremienvorlage mit Maßnahmenliste, final Ratsbeschluss) kann eingeleitet werden, nachdem die Konkretisierungen und Klarstellungen erfolgt sind.